

# § 127 Abs. 2 i. V. m. § 112 StPO – Vorläufige Festnahme (durch Polizei)/Haftgründe

## Tatbestandsvoraussetzungen

### § 127 Abs. 2 – Vorläufige Festnahme:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Voraussetzungen liegen vor für
  - Haftbefehl (§§ 114 ff. StPO) *oder*
  - Unterbringungsbefehl (§§ 126a ff. StPO)
- Gefahr im Verzug

### § 112 Abs. 1 u. 2 – Voraussetzungen und Haftgründe:

- Beschuldigter
- Dringender Tatverdacht
- Vorliegen eines Haftgrundes nach Abs. 2:
  - Nr. 1: Beschuldigter ist flüchtig oder hält sich verborgen *oder*
  - Nr. 2: Bei Würdigung der Umstände besteht Fluchtgefahr *oder*
  - Nr. 3: Verhalten des Beschuldigten begründet den dringenden Verdacht, er wird
    - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen *oder*
    - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken *oder*
    - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen
  - und deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde
- Vorgezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung (Untersuchungshaft steht nicht außer Verhältnis zur erwartenden Strafe/Maßregel der Besserung und Sicherung)

### § 112 Abs. 3 – Haftgrund der Schwere der Tat:

- Beschuldigter
- Dringender Tatverdacht einer Tat nach
  - § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 13 Abs. 1 VStGB
  - § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB *oder*
  - §§ 211; 212; 226; 306b oder 306c StGB *oder*
  - § 308b Abs. 1 bis 3 StGB, sofern durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist
- Es besteht kein (speziellerer) Haftgrund nach Abs. 2

### § 112a Abs. 1 u. 2 – Haftgrund der Wiederholungsgefahr:

- Abs. 1:
  - Beschuldigter
  - Dringender Tatverdacht
  - Abs. 1 Nr. 1 – Straftat nach den
    - §§ 174; 174a; 176 bis 178; 238 Abs. 2 u. 3 StGB *oder*
  - Abs. 1 Nr. 2 – Straftat nach den
    - §§ 89a; 89c Abs. 1 bis 4; 125a; 224 bis 227; 243; 244; 249 bis 255; 260; 263; 306 bis 306c; 316a StGB *oder*
    - §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 10 und Abs. 3; 29a Abs. 1; 30 Abs. 1; 30a Abs. 1 BtMG oder § 4 Abs. 3 Nr. 1a NPSG
    - Wiederholte oder fortgesetzte Begehung mindestens einer der o. g. Straftaten (Nr. 2)
    - Zu erwartende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (Nr. 2)
  - Tatsachen begründen die Gefahr, der Beschuldigte begehe vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten bzw. setze diese fort
  - Die Haft ist zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich
- Abs. 2:
  - Es besteht kein (speziellerer) Haftgrund nach § 112 StPO *und*
  - Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 u. 2 StPO (Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls) sind nicht erfüllt

## Rechtsfolgen

### § 127 Abs. 2 i. V. m. § 112 Abs. 1 u. 2 oder 3 bzw. i. V. m. § 112a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO:

- Vorläufige Festnahme des Beschuldigten

## Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

### Anordnung gem. § 127 Abs. 2:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

### Durchführung gem. § 127 Abs. 2:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

## Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- -

### Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 127 Abs. 4: entsprechende Anwendung der §§ 114a bis 114c StPO
- § 114a StGB: Aushändigung einer Abschrift des Haftbefehls (ggf. Übersetzung); wenn nicht möglich, mündliche Mitteilung über Gründe; Nachholung der Aushändigung
- § 114b StPO:
  - Abs. 1: Unverzügliche schriftliche Belehrung des Beschuldigten, sowie mündlich, wenn erforderlich bzw. schriftlich nicht sofort möglich; schriftliche Bestätigung des Beschuldigten über erfolgte Belehrung
  - Abs. 2: Inhalt der zu erfolgenden Belehrung (vgl. Gesetzestext); ausländische Beschuldigte können die Unterrichtung der konsularischen Vertretung verlangen
- § 114c StPO:
  - Abs. 1: Ermöglichung der Benachrichtigung eines Angehörigen/Vertrauten, sofern Untersuchungszweck nicht gefährdet wird
  - Abs. 2: Erneute Ermöglichung der Benachrichtigung, sofern die Haft nach richterlicher Vorführung aufrechterhalten bleibt

## Sonstiges

- § 127 Abs. 3 StPO: Festnahme ist auch bei fehlendem Strafantrag (§§ 77 ff. StGB), fehlender/m Ermächtigung/Strafverlangen (§ 77e StGB) möglich
- Festnahme einer unter Immunität stehenden Person ohne Genehmigung des Parlaments nur zulässig, wenn Betreffende auf frischer Tat vorliegt
- Der sog. Haftgrund der „Schwere der Tat“ nach § 112 Abs. 3 StPO ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass zwar nicht die strengen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen müssen, gleichwohl aber dennoch eine nach den Umständen nicht auszuschließende Flucht- bzw. Verdunkelungsgefahr besteht (alleinige Festnahme aufgrund eines Deliktes nicht zulässig)